

K O R P O R A T I O N U R I

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 23. Februar 2018

Geschäft Nr. 3

Alpwirtschaft

3.1 Beschluss über die Alpteilung Oberalp-Nideralp, Unterschächen

Ausgangslage

Mit Brief vom 12. Dezember 2017 ersuchen die Älpler von Oberalp und Nideralp, Gemeinde Unterschächen, um Teilung des gemeinsamen Oberstafels Oberalp-Nideralp in zwei Oberstafel. Sie verweisen auf die Stafelgenossenversammlung vom 04.04.2017, bei welcher der Entscheid zur Aufteilung in einen Oberstafel Oberalp und einen Oberstafel Nideralp getroffen wurde. Das Gesuch ist von allen Älplern unterzeichnet. Sie begründen ihr Gesuch wie folgt:

"Obwohl Ober- und Nideralp als ein Stafel mit einem Stafelvogt und einer Stafelordnung geführt sind, haben wir Verbesserungen und die Bewirtschaftung unabhängig voneinander umgesetzt. Die faktische Unabhängigkeit, die schon seit mindestens drei Generationen besteht, möchten wir in einen offiziellen Zustand setzen.

Strukturveränderungen (nur noch Nideralp befahren), Direktzahlungsänderungen etc. sind einfacher umzusetzen. Die Grenzen würden der heutigen Nutzung entsprechen. Die Instandhaltung von Wegen und Brücken etc. ist in der Stafelordnung festgehalten."

Gemäss Alpdordnung von Ober- und Nideralp bestehen folgende Alprechte:

Nideralp

Zurfluh Klaus, Emmeten, Attinghausen	2	AR à 12 ½ Khs	= 25 Khs	selbst
Marty Anton, Krebsriedgasse 1, Altdorf	2 21/50	AR à 12 ½ Khs	= 30 ¼ Khs	selbst

Oberalp

Kempf Nikolaus, Friter, Unterschächen	2 2/25	AR à 12 ½ Khs	= 26 Khs	selbst
Stadler Walter, Byfangweg 27, Altdorf	2	AR à 12 ½ Khs	= 25 Khs	selbst
Gisler Josef, Bifang, Siringen	1 ½	AR à 12 ½ Khs	= 18 ¾ Khs	selbst
Herger-Kempf Karl, Gotthardstrasse 77, Schattdorf	2	AR à 12 ½ Khs	= 25 Khs	selbst

Total können Oberalp und Nideralp mit 150 Kuhessen bestossen werden. Auf Oberalp bestehen 94 ¾ Kuhessen Treibrechte, auf Nideralp 55 ¼ Kuhessen Treibrechte.

Das nutzbare Alpgebiet von Oberalp beträgt ca. 150 Hektaren. Es wird von den 4 aufgeführten Älplern selbst bewirtschaftet. Im Sommer 2017 wurde die Alp mit 90 ½ Kuhessen bestossen. Die Alp liegt im hintersten Nordhanggebiet des Schächentales oberhalb dem Alpgebiet von Nideralp. Die Alp hat ein sehr lang gezogenes Weidegebiet, welches von 1650 m.ü.M bis auf 2150 m.ü.M hinaufreicht. Der Viehtriebweg in die Alp ist anstrengend und teils auch gefährlich. Er führt vom Stafelgebiet Unter Balm Richtung Steingädemli in die Oberalp. Der Viehauftrieb vom Unterstafel Urnerboden auf Oberalp dauert ca. 8 Stunden. Für den Materialtransport besteht eine Seilbahn von Äsch auf die Oberalp. Die Milch auf Oberalp wird von jedem Betrieb selber verarbeitet. Kempf Nikolaus betreibt auf seinem Betrieb auch noch Agrotourismus. Im Gebiet Bödmer bestehen Melkställe. Von dort werden die höchstgelegenen Weidegebiete bewirtschaftet. Das Gebiet Bödmer ist mit einem befahrbaren Bewirtschaftungsweg erschlossen. Die Stafelzeit beträgt im Schnitt 45 Tage.

Das Gebiet Nideralp hat eine nutzbare Weidefläche von 51 ha. Es wird von zwei Äplern bewirtschaftet. Im Sommer 2017 wurde die Alp mit 51 ¼ Kuhessen bestossen. Die Nideralp liegt am Nordhang im hintersten Talgebiet des Schächentales auf einer Höhenlage zwischen 1500 m.ü.M und 1800 m.ü.M. Der Viehtriebweg in die Alp, der auch für Wannelen benützt wird, ist anstrengend und stellenweise gefährlich. Er führt vom Stafelgebiet Unter Balm in Richtung Steingädemli und über den Herttritt nach Nideralp. Für den Materialtransport wird die Seilbahn von der Ribli in den Oberstafel Wannelen benutzt. Von dort besteht ein befahrbarer Bewirtschaftungsweg nach Nideralp. Die Stafelzeit beträgt im Schnitt 45 Tage. Die beiden Äpler verarbeiten ihre Milch selber und stellen einen Halbhartkäse her. Zurfluh Klaus, Äpler zu Nideralp beabsichtigt demnächst, einen Ersatzneubau für sein Alpgebäude zu erstellen und hat aus diesem Grund um Allmendboden bei der Korporation Uri angehalten.

Erwägungen

- a) Obwohl Oberalp und Nideralp bisher einen Oberstafel bildeten, wurden die Gebiete faktisch unabhängig voneinander bewirtschaftet und dies bereits seit mehreren Generationen. Der gemeinsame Oberstafel hatte bisher unter anderem den Vorteil, dass untereinander Kuhessen ausgeliehen bzw. verpachtet werden konnten. Inzwischen sind die Treibrechte jedoch definitiv verteilt und es bestehen keine Pachtverhältnisse mehr.
- b) Die Korporation Uri kennt keine detaillierten formellen Bestimmungen, wie bei einer Alpteilung vorzugehen ist. Es entspricht jedoch einer gelebten Praxis, dass Alpteilungen zuerst während 5 Jahren erprobt werden, bis die definitive Alpteilung vollzogen wird. Vorliegend kann auf die Probephase verzichtet werden, weil faktisch die Teilung des Gebietes bereits seit längerer Zeit vollzogen ist, jedoch noch nicht formell durch den Korporationsrat beschlossen wurde, weil auch kein Gesuch seitens der Alpgenossen bisher vorlag, was nun aber der Fall ist.
- c) Mit dem Beschluss der Stafelgenossenversammlung vom 04.04.2017 haben sich die Äpler zur Teilung entschieden und dies mit ihrer Unterschrift auf dem Gesuch vom 12.12.2017 an die Korporation Uri schriftlich bestätigt.
- d) Der Engere Rat erkennt keine Hindernisse, nachdem sich die Äpler untereinander einig sind, dass dem Begehren nicht stattgegeben werden könnte. Eine Alpteilung liegt gemäss Artikel 14 Ziffer 6 (RB 755.203.1) hingegen im Kompetenzbereich des Korporationsrates Uri.
- e) Der Korporationsrat Uri entschied schon mehrfach über Änderungen in der Einteilung von Allmend, insbesondere von Alpen. Er bezeichnete seine Beschlüsse jeweils als Verordnung und liess sie ins Rechtsbuch aufnehmen.
- f) Nach heutiger Auffassung handelt es sich bei diesen Beschlüssen des Korporationsrats nicht um rechtsetzende Akte. Vielmehr trifft der Korporationsrat in solchen Fällen Verfügungen, die ein klar umrissenes geografisches Gebiet und eine persönlich bestimmbare kleine Gruppe von Personen betreffen. Weil die Einteilung der Allmend auch Auswirkungen auf unbestimmte Dritte haben kann, spricht man von Allgemeinverfügungen. Es rechtfertigt sich, diese ins Rechtsbuch aufzunehmen und ihnen die Bezeichnung "Beschluss des Korporationsrats" zu geben.
- g) Die Bezeichnung der bisher veröffentlichten Beschlüsse über die Einteilung von Allmend soll bei dieser Gelegenheit angepasst werden.

Aus diesem Grund stellt der Engere Rat dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

1. Das Gebiet Oberalp-Nideralp wird getrennt und bildet zukünftig je einen eigenständigen Oberstafel, nämlich den Oberstafel Oberalp und den Oberstafel Nideralp.
2. Die Älpler haben für ihren Oberstafel je einen Stafelvogt zu bestimmen und je eine eigene Schwendgeldabrechnung zu erstellen.
3. Für die beiden Oberstafel ist je eine eigene Alpordnung zu erstellen, welche die bisherigen akzeptierten Bestimmungen inklusive eines Plans zum Grenzverlauf des Weidegebietes aus der ursprünglich gemeinsamen Alpordnung umfasst.
4. Die Weidegebiete bleiben unverändert bestehen, wie diese bis anhin bewirtschaftet wurden.
5. Die Alpteilung tritt auf den Sommer 2018 in Kraft.
6. Die Alpteilung ist wie folgt in das Rechtsbuch der Korporation Uri aufzunehmen:

BESCHLUSS über die Alpteilung Oberalp – Nideralp vom 23. Februar 2018

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Das Gebiet Oberalp-Nideralp wird getrennt und bildet zukünftig je einen eigenständigen Oberstafel, nämlich den Oberstafel Oberalp und den Oberstafel Nideralp.
2. Die Älpler haben für jeden Oberstafel je
 - a. eine Alpordnung zu erstellen,
 - b. einen Stafelvogt zu wählen und
 - c. eine Schwendgeldabrechnung zu erstellen.
3. Änderung bisherigen Rechts
In den folgenden Verordnungen wird der Titel "Verordnung" durch "Beschluss" ersetzt:
 - a. Verordnung vom 17. März 1995 über die Allmendeinteilung (RB 755.022),
 - b. Verordnung vom 21. Mai 1974 über die Neueinteilung von Allmend (RB 755.029.3),
 - c. Verordnung vom 3. Juli 1968 über die Alpteilung Sittlisalp/-Griestal - Butzli, Unterschächen (RB 755.029.4),
 - d. Verordnung vom 11. Oktober 1996 über die Alpteilung Trogen/Hinterboden – Niderlammerbach, Unterschächen (RB 755.029.5),
 - e. Verordnung vom 31. Januar 2003 über die Alpteilung Musenalp (RB 755.029.6)

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**